



Lizenzbestellung und Softwarepflegevertrag

für das Add-on **psychologische Testverfahren**
der medatixx GmbH & Co. KG | Software medatixx/psyx

Stand 07-2025
Seite 1 von 3

A. Vertragsinhalt

Der Lizenz- und Softwarepflegevertrag regelt in Teil B die Nutzungsüberlassung der Software, in Teil C die Erbringung von Pflegeleistungen und in Teil D allgemeine Bestimmungen. Die vorliegenden Vertragsbestimmungen zum Add-on "psychologische Testverfahren" gelten auch für die Komponente „Hogrefe Software Interface Online (HSI-Online)“ deren Rechte vollständig bei Hogrefe Verlag GmbH & Co. KG liegen und das in die Praxissoftware des Auftraggebers integriert ist.

Die für die Vor-Ort-Installation der Vertragssoftware auf seiner Praxis-EDV-Anlage nötigen Aufwendungen trägt der Auftraggeber selbst.

B. Nutzungsüberlassung

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Teile der Vertragssoftware basieren auf Software der Hogrefe Verlag GmbH & Co. KG. Es gelten daher ergänzend die Nutzungsvereinbarungen der Hogrefe Verlag GmbH & Co. KG.
2. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das einfache, nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht ein, die Software einschließlich Begleitmaterial zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht ist zeitlich begrenzt auf die Vertragsdauer.
3. Der Auftraggeber erhält hierzu eine Lizenz der Software. Diese Lizenz der Software darf ausschließlich für eine Installation in Verbindung mit der Praxissoftware verwendet werden. Die Nutzung der Software ist auf den ausschließlichen Einsatz in der eigenen Praxis des Auftraggebers beschränkt.
4. Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Sicherungskopie der lizenzierten Software zu erstellen. Weitere Vervielfältigungen außer zur Ausführung des Softwareprogramms dürfen nicht erstellt werden.
5. Dekompilierung, Reverse Engineering, Bearbeitung und Veränderung sind lediglich im Rahmen der gesetzlichen Erlaubnis gestattet. Eingriffe in den Quellcode sind untersagt. Der Auftragnehmer weist darauf hin, dass es zu einem Totalausfall der Gebrauchsfähigkeit der Software kommen kann, sofern der Auftraggeber versuchen sollte, den Dekompilierungsschutz der Software zu überwinden. In einem solchen Fall ist jede Gewährleistung sowie Haftung ausgeschlossen.

§ 2 Vergütung

Die Einmalvergütung für die Nutzungsüberlassung der Software beträgt derzeit 0,00 € (zzgl. gesetzl. MwSt.).

C. Pflegeleistungen

§ 1 Pflegeleistungen

Dieser Abschnitt C regelt in Verbindung mit den **Softwarepflegebedingungen** und der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber getroffenen **Vereinbarung zum Datenschutz und zur Datensicherheit in Auftragsverhältnissen gem. Art. 28 DSGVO (Auftragsverarbeitung)** abschließend die Software-Pflegeleistungen, welche der Auftragnehmer für die Software erbringt.

Hinweis: Verwendete Dateninhalte werden von Hogrefe Verlag GmbH & Co. KG geliefert. Auf die Qualität, Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Daten hat medatixx keinen Einfluss.

§ 2 Leistungsumfang

Die Pflegeleistung beschränkt sich auf das Einpflegen der Änderungen der Datenbestände, die von medatixx bereitgestellt werden.

Darüberhinausgehende Leistungen sind von diesem Vertrag nicht umfasst (siehe Hinweis in § 1).

Der Auftragnehmer stellt höchstens quartalsweise neue Fassungen der Software bereit, soweit ihm die rechtzeitig zur Verfügung gestellt wurden und erbringt laufende Supportdienstleistungen. Mit der Bereitstellung neuer Daten zur Software innerhalb seines Online-Update-Dienstes gilt die Pflicht des Auftragnehmers zur Bereitstellung neuer Fassungen als erfüllt. Auch Supportdienstleistungen können im Wege des Fernzugriffs erbracht werden.



Lizenzbestellung und Softwarepflegevertrag

für das Add-on **psychologische Testverfahren**
der medatixx GmbH & Co. KG | Software medatixx/psyx

Stand 07-2025
Seite 2 von 3

§ 3 Anpassung an aktuelle Änderungen

Ändern sich Vorgaben, die für die Software von Bedeutung sind, so bemüht sich der Auftragnehmer, entsprechende Anpassungen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, soweit ihm dies im Hinblick auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung der Änderungen zumutbar ist.

§ 4 Mitwirkungspflichten

1. Wichtig: Überprüfung der Vorschläge

Die Verwendung der Software entbindet den Auftraggeber nicht von seiner Verantwortung für die eigene ärztliche/psychotherapeutische Abrechnung, Tätigkeit und Dokumentationspflicht.

2. Datensicherung

Der Auftraggeber wird in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal täglich) und vor jeder durch den Auftragnehmer angekündigten Pflegemaßnahme Datensicherungen durchführen, welche eine Rekonstruktion verlorener Daten mit vertretbarem Aufwand ermöglichen. Der Auftraggeber wird in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal in der Woche) überprüfen, ob eine Rücksicherung der Daten möglich ist. Das Wiedereinspielen bzw. die Wiederherstellung obliegt dem Auftraggeber, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

3. Onlinezugang

Die Software kann ausschließlich online aktualisiert werden. Hierfür hat der Auftraggeber die notwendigen Einrichtungen, wie einen entsprechenden Onlinezugang und die notwendige Hardware auf seine Kosten bereitzustellen.

Hinweis: Ergänzend gelten die Mitwirkungspflichten der **Softwarepflegebedingungen**.

§ 5 Vergütung für die Software der medatixx GmbH & Co. KG

Für die Pflege der Software ist eine monatliche Gebühr von 0,00 € (zzgl. gesetzl. MwSt.) zu entrichten.

Im Übrigen ist der Auftragnehmer berechtigt, die Pflegevergütung mit einer schriftlichen Ankündigung von drei Monaten anzupassen. Bei einer Erhöhung von mehr als 10 % ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum In-Kraft-Treten der Erhöhung zu kündigen.

Die Vergütung wird im Rahmen der bestehenden Abrechnungsmodalitäten für die Praxis-Software abgerechnet, soweit bereits ein Pflegevertrag für eine Software des Auftragnehmers besteht. Reisekosten und Spesen sind gesondert zu vergüten, falls der Auftraggeber das Erscheinen des Auftragnehmers vor Ort verlangt hat. Sämtliche genannten Entgelte sind Nettoentgelte und verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzl. MwSt.

Das Modul „psychologische Testverfahren“ beinhaltet alle in der Testliste in der Praxissoftware aufgeführten kostenfreien und kostenpflichtigen Tests. Kostenpflichtige Tests der Hogrefe Verlag GmbH & Co. KG werden vom Auftragnehmer angeboten und je abgeschlossenem Test berechnet.

Die Berechnung der abgeschlossenen Testverfahren erfolgt zum Folgemonat im Rahmen der monatlichen Softwarepflegeabrechnung und bezieht sich auf die tagesaktuellen Preise des Hogrefe Verlages zum Zeitpunkt des Testabschlusses. Wird ein bestellter Test nicht abgeschlossen, können Anwender diesen ohne einzuhaltende Frist stornieren.

§ 6 Vertragsdauer und Kündigung der Pflegeleistungen

Dieser Lizenz- und Softwarepflegevertrag tritt mit dem gewählten Vertragsbeginn bei Bestellung für unbestimmte Zeit in Kraft. Die Vertragslaufzeit beträgt mindestens 24 Monate ab Vertragsbeginn. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kann jede Vertragspartei den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags aus einem wichtigen Grund bleibt unberührt.

Die Kündigung des Vertrages „psychologische Testverfahren“ lässt andere Verträge zwischen den Vertragsparteien unberührt.



Lizenzbestellung und Softwarepflegevertrag

für das Add-on **psychologische Testverfahren**
der medatixx GmbH & Co. KG | Software medatixx/psyx

Stand 07-2025
Seite 3 von 3

D. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Mängelansprüche

Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer offenkundige Mängel schriftlich oder per E-Mail innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem Zeitpunkt mit, an dem er den Mangel feststellt. Unterlässt der Auftraggeber diese Mitteilung, erlöschen seine Mängelansprüche vier Wochen, nachdem er den Mangel feststellt. Dies gilt nicht bei Arglist des Auftragnehmers.

Tritt an den vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen ein Mangel auf, wird der Auftragnehmer diese innerhalb angemessener Zeit nach seiner Wahl entweder beseitigen oder die beanstandete Leistung von Neuem mangelfrei erbringen (insgesamt „Nacherfüllung“).

Schlägt die Nacherfüllung fehl, insbesondere weil der Mangel trotz Beseitigungsversuchen nicht behoben wird, die Nacherfüllung sich unzumutbar verzögert oder unberechtigt abgelehnt wird, kann der Auftraggeber die betroffene Leistung nach Wahl rückabwickeln oder die Vergütung mindern.

Verschuldensunabhängige Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Arglist oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers beruhen.

§ 2 Haftung

Die Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen richten sich unbeschadet anderslautender Regelungen in diesem Vertrag nach dieser Regelung.

Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen, haftet der Auftragnehmer unbeschränkt.

Bei den übrigen Haftungsansprüchen haftet der Auftragnehmer unbeschränkt nur bei Nichtvorhandensein der garantierten Beschaffenheit sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten. Der Auftragnehmer haftet für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen nur im Umfang der Haftung für leichte Fahrlässigkeit nach folgendem Absatz.

Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei der leicht fahrlässigen Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung beschränkt auf das Fünffache der jährlichen Vergütung, insgesamt auf höchstens 100.000,00 €.

Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrentypischer Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 3 Geltende vertragliche Regelungen

In diesem Vertrag sind die Regelungen, die für die oben genannte Software gelten, niedergelegt. Die Regelungen in diesem Vertrag gehen den Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der medatixx vor.

Die Regelungen, die für alle zu lizenzierenden Produkte gelten, sind als gemeinsame Regelungen in den **Besonderen Geschäftsbedingungen für Lizenzverträge** und den **Softwarepflegebedingungen** zusammengefasst. Diese gelten ergänzend.